



Richtiges Vorgehen bei zweifelhafter Gültigkeit.

Bild zVg

Nichtigkeit und Einrede der Ungültigkeit

Muss ich ein ungültiges Testament immer anfechten?

Eine «Büwo»-Leserin fragt:

Meine Mutter hat über ihren Nachlass letztwillig verfügt und im Wesentlichen alle drei Töchter als Erben bestätigt. Dieses Testament haben wir dem Regionalgericht zur Eröffnung eingereicht. Beim Aufräumen hat meine Schwester nun in der Schublade des Bürotisches meiner Mutter einen handschriftlich geschriebenen Zettel meiner Mutter gefunden, wo draufsteht, meine Schwester erhalte vorab noch CHF 50 000.-. Dieser Zettel ist weder datiert noch unterzeichnet. Meine Schwester hat auch diesen Zettel eingereicht und das Regionalgericht hat das als letztwillige Verfügung eröffnet. Muss ich diesen Zettel anfechten, damit dieser nicht gültig wird?

R. P. aus C.

Der Experte antwortet:

Zunächst ist festzuhalten, dass es richtig gewesen ist, den gefundenen Zettel dem Regionalgericht einzureichen. Denn alles, was den Charakter einer Verfügung von Todes wegen haben kann, ist dem Gericht einzureichen. Es ist dann an den Erben, zu beurteilen, ob dieses Testament gültig ist oder nicht.

Inhaltlich hat Ihre Mutter sel. Ihrer Schwester wohl ein Vorausvermächtnis ausrichten wollen. Jedoch hat sie diese Anordnung nicht unterzeichnet. Die Unterschrift hat eine wichtige Funktion, da sie einerseits die Authentizität der letztwilligen Verfügung bestätigt, aber auch Ausdruck ist für die Ernsthaftigkeit eines Dokuments. Wer eine Anordnung dieser Art unterzeichnet, zeigt, dass er damit seinen Willen verbindlich ausdrücken will. Die Unterschrift zeigt, dass der sog. «animus testandi», der Wille zu testieren, vorhanden ist. Sie ist deshalb eine zwingende Voraussetzung einer letztwilligen Verfügung. Ohne Unterschrift, kein Testament. Das Dokument ist nichtig – und damit ein juristisches Nichts, aus dem keine Partei sich irgendwelche Rechte ableiten kann. Sie müssen deshalb diesen handgeschriebenen Zettel auch nicht anfechten, da dieser gar nie gültig werden kann. Er ist ungültig und wird auch durch Zeitablauf nicht gültig. Sie können sich jederzeit auf die Nichtigkeit dieser Anordnung berufen. Dass das zuständige Gericht den gefundenen Zettel eröffnet hat, ändert daran nichts. Denn das eröffnende Gericht muss die Frage, wie mit

dem Dokument umgegangen werden soll, den Erben überlassen. Die Erben können auch einstimmig zum Schluss kommen, diese Anordnung doch als verbindliche Anordnung Ihrer Mutter sel. zu akzeptieren.

Dass die Anordnung Ihrer Mutter sel. nicht datiert ist, ist für sich allein noch kein Ungültigkeitsgrund. Ein fehlendes Datum macht eine letztwillige Verfügung nur dann ungültig, wenn das Datum für die Beurteilung der Verfügungsfähigkeit, die Reihenfolge mehrerer Verfügungen oder generell für die Gültigkeit der Verfügung wesentlich ist (Art. 520a ZGB). Das fehlende Datum zeigt nebst der fehlenden Unterschrift aber auf, dass es Ihrer Mutter sel. wohl an der erforderlichen ernsthaften Testierwilligkeit gefehlt hat.

Da Sie gesetzliche Erbin und im Testament auch als Erbin bestätigt sind, können Sie sich zudem aus anderen Gründen zurücklehnen: Sie haben es als Erbin, die an der Teilung teilnimmt, immer in der Hand, die Ungültigkeit einer Verfügung geltend zu machen. Sollten Ihre Geschwister Ihnen später vorwerfen, Sie hätten das Testament anfechten müssen, und dieses Vorausvermächtnis sei infolge Ihrer Untätig-

keit gültig geworden, so können Sie sich auch in dem Moment auf die Ungültigkeit berufen, wenn Ihre Schwester das Vorausvermächtnis ausbezahlt haben will. Sie verlieren als bestätigte Erbin Ihre Rechte nicht, sondern können immer auf eine rechtskonforme Teilung pochen. Die Einrede der Ungültigkeit verlieren Sie als Erbin nicht automatisch. Hier aber würde ich den Zettel Ihrer Mutter sel. jedoch sogar als nichtig betrachten, was Ihre Position ohnehin stärkt. Eine Anfechtung ist nicht erforderlich.

Rudolf Kunz



Der Experte

Dr. jur. Rudolf Kunz ist Rechtsanwalt und arbeitet bei Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG.

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen. Rudolf Kunz ist Fachanwalt SAV Erbrecht und bevorzugt im Erbrecht tätig.